

LCA . . . . .	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF . . . . .	Loi fédérale.
LP . . . . .	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJF . . . . .	Organisation judiciaire fédérale.
ORI . . . . .	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.

### C. Abbreviazioni italiane.

CC . . . . .	Codice civile svizzero.
CO . . . . .	Codice delle obbligazioni.
Cpc . . . . .	Codice di procedura civile.
Cpp . . . . .	Codice di procedura penale.
GAD . . . . .	Legge sulla giurisdizione amministrativa e disciplinare.
LF . . . . .	Legge federale.
LEF . . . . .	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF . . . . .	Organizzazione giudiziaria federale.

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

### ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

#### 1. Entscheid vom 17. Januar 1935 i. S. Sparkasse Berneck.

Abtretung streitiger Ansprüche an Konkursgläubiger gemäss Art. 260 SchKG.

Das Verbot der gesonderten Weiterübertragung schliesst eine nochmalige Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG im Konkurs eines Abtretungsgläubigers nicht aus.

Dadurch wird die Pflicht zur Abrechnung mit der Konkursmasse, aus der die Ansprüche stammen, nicht berührt. Ferner haben die neuen Abtretungsgläubiger mit der Konkursmasse ihres Schuldners, des ursprünglichen Abtretungsgläubigers, abzurechnen.

*Cession de droits litigieux de la masse à des créanciers conformément à l'art. 260 LP.*

L'interdiction pour le cessionnaire de céder lesdits droits à une tierce personne n'exclut pas la possibilité d'une nouvelle cession suivant l'art. 260 dans la faillite du cessionnaire. Mais cette cession laisse intacte l'obligation de régler compte avec la masse qui a cédé originairement les droits, et les nouveaux cessionnaires doivent en outre régler compte avec la masse de leur débiteur, le créancier cessionnaire primitif.

*Cessione di diritti litigiosi della massa a dei creditori a' sensi dell'art. 260 LEF.*

Il divieto pel cessionario di cedere i diritti ad un terzo non esclude la possibilità di una nuova cessione a' sensi dell'art. 260 nel fallimento del cessionario stesso. Ma questa cessione lascia

intatto l'obbligo di rendere conto alla massa originariamente cedente. Inoltre i nuovi cessionari dovranno rendere conto alla massa del loro debitore, il creditore cessionario primitivo.

Der am 11. Mai 1934 gestorbene Händler Felix Hardegger in Gams hatte im Konkurse der Dierauer & Co. A.-G. in Berneck als Gläubiger fünfter Klasse die Abtretung bestrittener Anfechtungsansprüche der Masse gegen die Sparkasse Berneck nach Art. 260 SchKG erhalten und den Anfechtungsprozess dann auch angehoben. Dieser Prozess ist noch hängig, nachdem der Konkurs über die Dierauer & Co. A.-G., wo eine Konkursdividende von annähernd 6 % ausgerichtet wurde, schon im Jahre 1933 geschlossen worden ist. Die ausgeschlagene Verlassenschaft Hardeggers wird vom Konkursamte Werdenberg liquidiert, das nun seinerseits die Anfechtungsansprüche gegen die Sparkasse Berneck gemäss Art. 260 SchKG an zwei Gläubiger der Verlassenschaft Hardeggers abgetreten hat.

Die Sparkasse Berneck beantragt mit der vorliegenden Beschwerde die Aufhebung dieser zweiten Abtretung. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 6. Dezember 1934 abgewiesen, hat sie unter Erneuerung ihres Beschwerdebegehrens den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

1. — Der Vorinstanz ist zunächst darin beizustimmen, dass der Schluss des Konkurses über die Dierauer & Co. A.-G. und die Löschung der Firma im Handelsregister der Fortführung des Anfechtungsprozesses durch den Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG nicht entgegensteht, gleich wie andererseits die Pflicht zur Abrechnung mit der Konkursmasse nach Abs. 2 ebenda trotz dem Schlusse des Konkursverfahrens bestehen bleibt.

Die Abtretung nach Art. 260 ist auch durch den Tod Hardeggers nicht hinfällig geworden. Seine Erben könnten — wenn sie die Hinterlassenschaft nicht ausgeschlagen

hätten — ohne weiteres in den Abtretungsprozess eintreten und ihn fortführen, ja sogar ein Sondernachfolger Hardeggers oder der Erben auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Abtretung der restlichen Konkursforderung würde Inhaber des betreffenden Prozessführungsrechtes, das nach der neueren Rechtsprechung ein Nebenrecht der Konkursforderung im Sinne von Art. 170 OR darstellt (BGE 56 III 69 ff; 57 III 98 ff). Um so mehr steht das Recht, den Anfechtungsprozess durchzuführen, dem Konkursamte zu, das die Hinterlassenschaft Hardeggers und damit auch die darin enthaltene restliche Konkursforderung gegen die Dierauer & Co. A.-G. mit den zugehörigen Nebenrechten zu liquidieren hat.

2. — Mit der Abtretung nach Art. 260 SchKG wird nicht über die betreffenden Rechte selbst verfügt, dergestalt dass diese Rechte auf den Abtretungsgläubiger übergingen. Abgetreten wird nur das Recht zur Geltendmachung der Ansprüche auf eigene Rechnung und Gefahr, mit der Massgabe, dass ein allfälliger Erlös vorab zur Deckung der Konkursforderung des Abtretungsgläubigers samt Prozesskosten zu dienen hat, ein Überschuss aber der Konkursmasse abzuliefern ist. Dabei erklärt Ziffer 1 der im obliquatorischen Formular für solche Abtretungen festgesetzten Bedingungen die Weiterabtretung der Prozessführungsrechte durch den Abtretungsgläubiger als unstatthaft, was nach den Ausführungen des letzterwähnten Entscheides (S. 102) auf ein Verbot der von der Konkursforderung getrennten Weiterveräusserung einzuschränken ist. Darauf stützt sich nun der Haupteinwand der Rekurrentin, das Konkursamt habe gegen dieses Verbot verstossen und damit eine ungültige Verfügung getroffen. Die Vorinstanz hält dem die Erklärung des Konkursamtes (in der Vernehmlassung zur Beschwerde) entgegen, es sei sein Wille gewesen, « mit dem Anfechtungsanspruch auch die notwendig damit verbundenen weiteren Rechte auf die Zessionare übergehen zu lassen ». Dass das Konkursamt auch die der ersten Abtretung (an Hardegger) zugrunde liegende

(restliche) Konkursforderung hätte im Sinne von Art. 260 abtreten wollen, ist indessen nicht anzunehmen und jedenfalls nicht nachgewiesen, ganz abgesehen davon, dass diese Forderung gar nicht streitig ist und daher für eine Abtretung nach Art. 260 kaum in Frage kommt. Allein die Abtretung nach Art. 260 ist eben gar keine Weiterbegebung im Sinne des angerufenen Verbotes. Wenn der Abtretungsgläubiger — und ebenso ein Rechtsnachfolger hinsichtlich der Konkursforderung — verpflichtet ist, die betreffenden Rechte selber (oder durch einen Bevollmächtigten, der für ihn handelt) geltend zu machen, so werden damit keineswegs die vollstreckungsrechtlichen Massnahmen eingeschränkt, die im Falle seines eigenen Konkurses (oder der konkursamtlichen Liquidation seines Nachlasses) Platz zu greifen haben, soweit die Rechtsnatur eines solchen Prozessführungsrechtes sie zulässt. Daher ist insbesondere die nochmalige Überlassung der Prozessführung an einzelne Gläubiger des Abtretungsgläubigers im Sinne von Art. 260 SchKG zulässig, indem dann der Prozess einfach anstatt durch die Konkursverwaltung, für die Gesamtheit der Konkursgläubiger, durch einzelne derselben mit Abrechnungspflicht geführt wird. Natürlich gehen die Rechte der neuen Abtretungsgläubiger nicht weiter als Hardegger selbst sie hätte ausüben können. Ergibt der Anfechtungsprozess einen Überschuss über dessen Konkursforderung mit Kosten, so ist er dem zuständigen Konkursamt zur nachträglichen Verteilung an die Gläubiger der Masse Dierauer & Co. A.-G. abzuliefern. Die neuen Abtretungsgläubiger haben also nur im Rahmen der Forderung Hardeggers Anspruch auf den allfälligen Prozessgewinn, über den sie zudem nach Massgabe ihrer eigenen Forderungen mit der Nachlassmasse ihres Konkursschuldners Hardegger abzurechnen haben werden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 2. Entscheid vom 17. Januar 1935 i. S. Schneider.

Ist bei der Betreibung einer unter Güterverbindung stehenden Ehefrau dem Ehemanne kein Zahlungsbefehlsdoppel zugestellt worden und kann daher nur in Sondergut vollstreckt werden, so hat das Betreibungsamt gleichwohl dem Begehren des Gläubigers um Pfändung aller im Gewahrsam oder Mitgewahrsam der Schuldnerin stehenden pfändbaren Gegenstände stattzugeben, und zwar auch dann, wenn er nicht behauptet, alle diese Gegenstände seien Sondergut. Zur Ausscheidung des endgültig der Vollstreckung unterworfenen Sondergutes dient das Widerspruchsverfahren.

Lors même que dans une *poursuite* dirigée contre une femme mariée sous le régime de l'union des biens, le commandement de payer n'aurait pas été notifié au mari et que de ce fait l'exécution ne pourrait porter que sur les biens réservés, l'office des poursuites est néanmoins tenu de donner suite à une réquisition du créancier tendant à la saisie de tous les biens (saisissables) se trouvant en la possession ou la copossession de la femme, et cela quand bien même le créancier ne prétendrait pas que ces biens constituent des biens réservés. C'est dans la procédure de revendication qu'il y aura lieu de faire fixer les biens réservés qui pourront en définitive faire l'objet de l'exécution forcée.

Esecuzione diretta contro una donna maritata sotto il regime dell'unione dei beni. — Il precetto non essendo stato intimato al marito, l'esecuzione non potrebbe portare che sui beni riservati. Nondimeno l'ufficio è tenuto a dar seguito ad una domanda di pignoramento di tutti i beni (pignorabili) in possesso o compossesso della moglie, anche se il creditore non pretende che questi beni costituiscano dei beni riservati.

Si è solo nel procedimento di rivendicazione che sarà deciso quali dei beni pignorati debbano ritenersi riservati e pertanto soggetti all'esecuzione definitivamente.

*(Publikation gekürzt.)*

A. — Das Betreibungsamt Schaffhausen stellte dem Rekurrenten, der in seinem Pfändungsbegehren gegen Frau Berta Mamie ausdrücklich die Pfändung aller im Gewahrsam der Schuldnerin stehenden Vermögensstücke (soweit zur Deckung seiner Forderung mit Kosten erfor-